

NIEDERSCHRIFT

Bezeichnung	9. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	Mittwoch, 16.08.2023
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	19:20 Uhr
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Raum Bezeichnung	im Sitzungssaal des Rathauses in Weichs

Zuhörer: 1

Teilnehmende Personen:

Vorsitzender

Herr Harald Mundl	
-------------------	--

Gemeinderatsmitglieder

Herr Hans Jörg Achter	Aus familiären Gründen entschuldigt fehlend.
Herr Florian Betz	
Herr Martin Betz	
Herr Bastian Brummer	
Herr Werner Dornstädter	
Herr Mathias Hermann	Entschuldigt fehlend wegen Urlaub
Frau Petra Hesse	Sitzungsteilnahme via Teams gem. GeschO
Herr Martin Hofmann	
Herr Simon Kammermeier	
Herr Andreas Lamprecht	
Herr Heinz Nefzger	
Herr Robert Neisser	
Frau Andrea Neumann	Aus beruflichen Gründen entschuldigt fehlend.
Herr Herbert Rahn	
Frau Magdalena Schuster	
Herr Johann Westermeier	Aus beruflichen Gründen entschuldigt fehlend.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 19.07.2023 öffentlicher Teil
2. Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich Weichser Straße Aufhausen; Auftragsvergabe
3. Einführung getrennter Abwassergebühren zum 01.01.2025
4. Sonstiges und Bekanntgaben

Top 3 Einführung getrennter Abwassergebühren zum 01.01.2025

Der Gemeinderat hat am 15.03.2023 aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben die Einführung getrennter Abwassergebühren zum 01.01.2025 beschlossen.

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung soll die Niederschlagswassergebühr nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bemessen werden. Berücksichtigt werden sollen insbesondere:

- unterschiedliche Versiegelungsarten hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit (Gewichtungsfaktor)
- Zisternen und Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf bzw. Notüberlauf (Gewichtungsfaktor).

Zum Zwecke der Ermittlung der überbauten Flächen (Dachflächen) und der darüber hinaus befestigten Flächen (Bodenflächen) wird auf vorhandene Luftbilder der Sommerbefliegung im Jahr 2022 zurückgegriffen. Auf der Basis der durch die Hansa Luftbild AG ausgewerteten Befliegungsbilder werden jedem Abgabepflichtigen Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen zur Verfügung gestellt. Die Selbstauskunftsunterlagen bestehen aus:

- Anschreiben (1x)
- Lageplan mit Kennzeichnung der überbauten und befestigten Bodenflächen des Grundstücks (je 2x)
- Berechnungsbogen mit Angabe der einzelnen überbauten und darüber hinaus befestigten Bodenflächen in m², jeweils abgerundet auf volle m² (je 2x) sowie
- Ausfüllhilfe (1x).

Mit dem Berechnungsbogen wird zunächst abgefragt, ob Flächen fehlen oder im Lageplan falsch angegeben sind. Und weiter, ob die ermittelten überbauten Flächen und die darüber hinaus befestigten Flächen (mit Angabe je in abgerundeten vollen m² und ohne Angabe von Bagatellflächen < 5,0 m²) zutreffen. Des Weiteren wird gefragt, ob von den einzelnen Flächen Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, und mit welchem der in der nachstehenden Satzungsbestimmung „Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr“ angegebenen Beläge diese Fläche versehen bzw. ob eine Regenwassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage nachgeschaltet ist.

Rechtsgrundlage dieses Selbstauskunftsverfahrens ist Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 90 Abs. 1 Abgabenordnung.

Die in Ansatz gebrachten Versiegelungsfaktoren für die teilversiegelten Flächen (Gewichtungsfaktoren) orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und

Abfall e.V. (DWA).

Die Angaben (Faktoring) zur Wasserdurchlässigkeit der Flächen bzw. die Angaben zum Mindestvolumen für Zisternen und Retentionsanlagen und zum spezifischen Stau- bzw. Speichervolumen orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Hierzu kann auf die Veröffentlichung der DWA Arbeitsgruppe ES2.6 KA, Korrespondenz Abwasser, Abfall 2009 Nr. 7, und Thimet, in Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Stand März 2014, Teil IV; Frage 36, Ziffer 5.7.3., verwiesen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einführung der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2025 mit der Kalkulation der getrennten Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2025-2028 vorzunehmen und die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen auf der Grundlage des nachfolgenden Textentwurfes im Jahr 2024 durchzuführen. Der nachfolgende Textentwurf legt das anzuwendende Flächenermittlungs- und Bewertungsverfahren für die Versiegelungsflächen fest und soll am Ende des Verfahrens dann auch als Satzungstext übernommen und beschlossen werden.

Textentwurf:

Vorschlag zum Flächenermittlungsverfahren in Form des am Ende des Verfahrens noch zu beschließenden Textes der Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weichs)¶

¶

§°...←

Niederschlagswassergebühr¶

(1)→Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (nachfolgend auch versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz°1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.¶

¶

(2)→Die abgerundeten versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktormultipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.¶

a)→ wasserundurchlässige Befestigungen:¶

Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguss** → Faktor 1,0¶

b) → wasser(teil)durchlässige Befestigungen ¶

- Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen sowie sonstige wasser(teil)-

durchlässige Befestigungen **ohne Fugenverguss** auf Sand oder Kies → Faktor 0,6 ¶

- Gründachflächen, lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen, ¶

Ökopflaster und Rasengittersteine → Faktor 0,4 ¶

c) → Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. ¶

¶

(3) → Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Absätze 4^a–6 herangezogen. ¶

¶

(4) → Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ¶

a) → das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen ¶

b) → das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird, ¶

werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. ¶

Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von m³ besitzen und nur soweit diese ein Stauvolumen- bzw. Speichervolumen von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ¶

Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist. ¶

..... Seitenumbruch

..... ¶

→ Bitte Wert angeben. Die Mindestgröße ist anhand von Förderleistungen (z.B. Zisternenförderung) und durch etwaige Festsetzungen in neueren B-Plänen (z.B. Vorgabe Mulden-Rigolen-Systeme oder sonstige Versickerungseinrichtungen) abzustimmen. ¶

(5)→Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S.v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt. ¶

¶

(6)→Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i.S.v. Abs. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ¶

a) → bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw. ¶

b) → bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt. ¶

¶

(7)→Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. ¶

Die Art der Versiegelung ist ebenfalls anzugeben. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (Beginn jeweils 01.01.) berücksichtigt. ¶

Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen. ¶

¶

(8)→Die Niederschlagswassergebühr beträgt ... € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr. ¶

Aus der Mitte des Gemeinderates kommen noch Fragen wie z.B. ob das Sammeln von Regenwasser in Regentonnen vorteilhaft ist und man somit weniger Niederschlagswassergebühr zu entrichten hat. Auch wird gefragt, ob Swimmingpools als versiegelte Fläche gewertet werden auch wenn man Wasser daraus evtl. im Garten versickern lässt.

Ebenso werden die Grundstücke angesprochen, die bereits im Trennsystem entwässert werden, d.h. wie es sich hier mit der Niederschlagswassergebühr verhält.

Bürgermeister Mundl teilt dazu mit, dass diese Fragen im Rahmen des Verfahrens vom beauftragten Fachbüro Schneider & Zajontz geklärt werden.

Zunächst ist es wichtig, heute den Startschuss für dieses Projekt zu geben indem nachstehender

Beschluss vom Gemeinderat gefasst wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen auf der Grundlage des vorstehend beschriebenen Verfahrens vorzunehmen. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Kalkulation getrennter Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2025-2028 vorzunehmen. Die Einführung der Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Weichs soll rückwirkend am 01.01.2025 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Sonstiges und Bekanntgaben
--

Sachverhalt:

Das Gemeinderatsmitglied Hesse bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats dafür, dass das Sitzungsgeld der Dezember-Sitzung für die Autorenlesung der Bücherei zur Verfügung gestellt wurde. Die Lesung war ein voller Erfolg.

Herr Hofmann bittet das Gremium um rege Teilnahme beim 150-jährigen Jubiläum der Weichser Feuerwehr am Wochenende vom 08. – 10.09.2023.

Für die Richtigkeit:

Weichs, den 21.09.2023

Harald Mundl
1. Bürgermeister

Werner Kerzel
Schriftführer